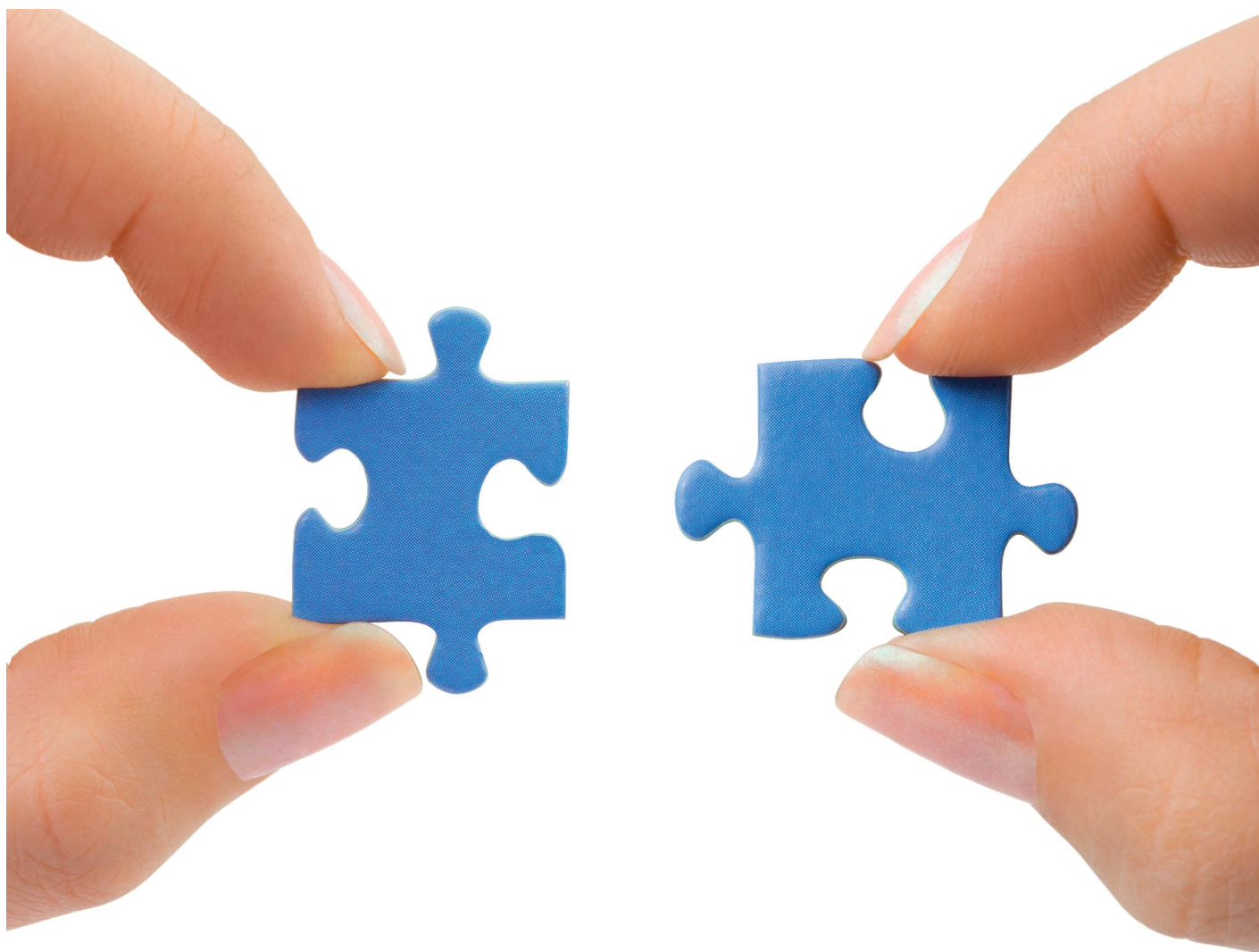


Schwerbehinderte Menschen im Betrieb

Leistungen und Hilfen

Ein Ratgeber für Arbeitgeber und Beschäftigte
in Schleswig-Holstein



Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
-Integrationsamt-
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Kontakt:

E-Mail: Pressestelle@sozmi.landsh.de
Tel.: +49 431 988-5317

Die Landesregierung im

Internet: www.schleswig-holstein.de

Stand: Juni 2023, 6. Auflage

Fotos:

Fotolia.com, Frau Conny Fehre

Druck und Gestaltung: Hansadruck Kiel

Der Ratgeber entstand in Zusammenarbeit mit der
Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit.

Wir danken der Diakonie Schleswig-Holstein, insbesondere
dem Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk für die Nutzung
ihrer Vorlage als Grundlage für diese Broschüre.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text
teilweise nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen
sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
der schleswig-holsteinischen Landesregierung
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von
Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im
Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer
bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer
Weise verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden
werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift
zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	5
<u>Hilfen bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen</u>	
Eingliederungszuschuss	6
Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG), früher Trainingsmaßnahme.....	8
Probebeschäftigung.....	9
<u>Arbeitsplatzausstattung für schwerbehinderte Beschäftigte</u>	
Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte.....	10
Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze	12
<u>Hilfen im Arbeitsleben</u>	
Arbeitsassistenz	13
Unterstützte Beschäftigung.....	15
Gebärdensprachdolmetschende.....	16
Fortbildung und Schulungen.....	17
Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen	18
 Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte	 19
 Kündigungsschutzverfahren bei schwerbehinderten Beschäftigten	 21
 Die Beschäftigungspflicht und Mehrfachanrechnung	 23
 Die Aufgaben der Agentur für Arbeit.....	 24
 Die Aufgaben der Jobcenter	 25
 Die Aufgaben des Integrationsamtes.....	 26
 Die Aufgaben der Integrationsfachdienste	 27
 Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber	 28
 Schulungsprogramm Integrationsamt.....	 29
 Adressen in Schleswig-Holstein	 30

Grußwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt rückt in doppelter Hinsicht immer weiter in den Fokus der fachlichen wie der öffentlichen Wahrnehmung.

Einerseits erfordert das Ziel eines selbstbestimmten und selbstverständlichen Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung die Schaffung entsprechender Möglichkeiten. Dies betrifft alle Lebensbereiche, insbesondere auch die der Arbeitswelt und Betriebe des ersten Arbeitsmarktes.

Andererseits machen demografischer Wandel und Fachkräftemangel es zunehmend wichtiger, die Erwerbsbeteiligung aller am Arbeitsmarkt unterrepräsentierten Gruppen zu steigern, darunter als wichtige Teilgruppe die Menschen mit Behinderung. Viele von ihnen sind nicht nur hoch engagierte, sondern auch überaus qualifizierte und leistungsfähige Fachkräfte.

Dies haben nicht wenige Unternehmen bereits erkannt und tragen dazu bei, neue Perspektiven für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zu schaffen. Damit dieses Potential genutzt werden kann, stehen in Schleswig-Holstein vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber zur Verfügung.

Mit dieser Broschüre bündeln die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, das Integrationsamt und das Sozialministerium Informationen für Arbeitgeber und für Beschäftigte aus Schleswig-Holstein. Es handelt sich um die inzwischen 6. Auflage. Dass alle Voraufagen jeweils bald vergriffen waren, belegt das hohe Interesse an diesen Informationen: Ein gutes Zeichen sowohl für unternehmerische Klugheit wie auch für die Bereitschaft, einen eigenen Beitrag zur Verwirklichung von Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu leisten.

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre mit hilfreichen Informationen, die sie jederzeit bei den genannten Ansprechpersonen ergänzen können.



Aminata Touré

Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-
Holstein



Markus Biercher

Vorsitzender der Geschäftsführung
Regionaldirektion Nord
Bundesagentur für Arbeit

Eingliederungszuschuss

Wenn Sie als Arbeitgeber schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen einstellen wollen, dann können Sie einen Zuschuss zu deren Lohn/Gehalt bekommen.

Dieser Zuschuss wird als Eingliederungszuschuss bezeichnet.

In der folgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.

Was ist das?

Der Eingliederungszuschuss ist ein Zuschuss zum Lohn oder Gehalt für schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte.

Für wen beantragen?

Als Arbeitgeber können Sie einen Eingliederungszuschuss bekommen, wenn Sie schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte einstellen.

Wann beantragen?

Sie müssen den Eingliederungszuschuss vor der Einstellung des Beschäftigten beantragen.

Wo beantragen?

Sie stellen den Antrag beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und Jobcenter am Wohnsitz des Beschäftigten.

Wie beantragen?

Sie können den Antrag persönlich, telefonisch oder schriftlich stellen.

Wer entscheidet?

Die Agentur für Arbeit entscheidet über Dauer und Höhe des Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt und richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung sowie nach der Auswirkung der Behinderung auf die Ausübung der Tätigkeit.

Quelle:

§§ 88 – 92 Sozialgesetzbuch III

§§ 2 und 187 Sozialgesetzbuch IX

§ 16 Sozialgesetzbuch II

Eingliederungszuschuss

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Eingliederungszuschuss bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten kann bis zu 70% des Lohns/Gehalts betragen. Nach 12 Monaten Förderung erfolgt eine Minderung um mindestens 10%.

Wie lange wird der Zuschuss gezahlt?

Der Eingliederungszuschuss kann bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten bis zu 24 Monate lang gezahlt werden, bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 60 Monate.

Bei schwerbehinderten, über 50-jährigen Beschäftigten kann eine Förderdauer bis zu maximal 96 Monaten gewährt werden.

Wie lange muss ich den Arbeitnehmer beschäftigen?

Zunächst die Zeit der Förderung, an die sich dann die sogenannte "Nachbeschäftigung" anschließt. Diese entspricht grundsätzlich der Förderdauer, beträgt aber maximal 12 Monate.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Nachbeschäftigung ggf. entfallen.

Muss ich den Zuschuss zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet?

Die Arbeitgeber müssen den Zuschuss nicht zurückzahlen, wenn:

- das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen beendet wurde
- das Arbeitsverhältnis wegen eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers beendet wurde
- das Arbeitsverhältnis von den Beschäftigten selbst beendet wurde.

Bei Vorliegen anderer Gründe muss der Zuschuss auch nur maximal bis zur Hälfte des Förderungsbetrages zurückgezahlt werden. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen muss der Zuschuss nach § 90 SGB III nicht zurückgezahlt werden.

Quelle:

§§ 88 – 92 Sozialgesetzbuch III

§§ 2 und 187 Sozialgesetzbuch IX

§ 16 Sozialgesetzbuch II

Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

Während der Maßnahme beim Arbeitgeber kann die Eignung der Arbeitsuchenden für eine bestimmte Stelle geprüft werden. Der Betrieb hat so die Möglichkeit, den schwerbehinderten Menschen ohne Verpflichtungen kennen zu lernen.

Welches Ziel hat die Maßnahme beim Arbeitgeber?

Das Ziel einer Maßnahme ist es, direkt am Arbeitsplatz die Eignung für eine Stellenbesetzung zu prüfen.

Wer beantragt die Maßnahme?

Die Teilnehmenden (Arbeitsuchende) stellen vor der Maßnahme einen Antrag bei der an ihrem Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit oder Jobcenter.

Bekommen die Maßnahme-teilnehmenden Lohn/Gehalt für ihre Tätigkeit?

Da es sich um eine Maßnahme handelt, muss der Betrieb kein Lohn/ Gehalt zahlen.

Die Teilnehmenden bekommen weiterhin Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II.

Wie lange dauert die Maßnahme?

Die Dauer beträgt maximal 6 Wochen – abhängig von den geplanten Inhalten der Maßnahme. In besonderen Einzelfällen kann die Dauer der Maßnahme bis zu 12 Wochen betragen.

Welche Kosten können erstattet werden?

Die Maßnahmeteilnehmenden können die notwendigen Kosten für z.B. Anfahrt und Arbeitskleidung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erstattet bekommen.

Was wird vom Arbeitgeber noch erwartet?

Der Arbeitgeber versichert die Teilnehmenden bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Sollte es zu keiner Einstellung kommen, so benötigt die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter einen kurzen Bericht des Betriebes, welche Gründe gegen die Einstellung gesprochen haben.

Quelle:

§§ 45 und 83 Sozialgesetzbuch III

§ 16 Sozialgesetzbuch II

Probebeschäftigung

Wenn Sie als Arbeitgeber schwerbehinderte Menschen für eine Probebeschäftigung einstellen, damit deren berufliche Eingliederung verbessert wird, dann können Sie die Kosten dafür erstattet bekommen.

Wie lange kann die Probebeschäftigung gefördert werden?

Die Probebeschäftigung kann bis zu maximal 3 Monate gefördert werden.

Bekommen die schwerbehinderten Beschäftigten Lohn/Gehalt?

Die schwerbehinderten Arbeitnehmenden bekommen während der Probebeschäftigung Lohn/Gehalt. Sie befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei Ihnen.

Wer beantragt die Probebeschäftigung?

Sie als Arbeitgeber beantragen die Probebeschäftigung bei der Agentur für Arbeit.

Wann beantragen?

Sie stellen den Antrag vor der Einstellung des schwerbehinderten Menschen.

Gilt der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen?

Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen gilt erst nach sechs Monaten Beschäftigung und tritt daher bei der Probebeschäftigung nicht ein.

Was müssen Sie noch beachten?

Wenn Sie die Kosten für eine Probebeschäftigung erstattet bekommen, dann müssen Sie der örtlichen Fürsorgestelle innerhalb von vier Tagen Bescheid geben, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Quelle:

§ 46 Sozialgesetzbuch III

§§ 50 Abs. 1 Nr. 4 und 173 SGB IX

Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- Allgemeine Investitionskosten

Für die Schaffung neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen können Arbeitgeber Fördermittel bekommen.

Auf dieser Seite erklären wir, wie Zuschüsse zu den Investitionskosten beantragt werden, auf Seite 12 geht es um die behinderungsbedingten Kosten bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes.

Was sind Investitionskosten?

Investitionskosten sind alle Kosten, die bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes grundsätzlich entstehen (z.B. Maschinen, Büroausstattung, PC).

Wo beantragen Sie die Förderung für Investitionskosten?

Der Arbeitgeber beantragt die investiven Mittel zur Einrichtung eines neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen bei den örtlichen Fürsorgestellen/beim Integrationsamt.

Wie muss der Antrag für die Investitionskosten aussehen?

Der Antrag kann formlos erfolgen. Beschreiben Sie kurz die geplante neue Stelle in Ihrem Betrieb.

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie des Förderplans der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)
- Kostenvoranschläge für die Maßnahmen

Das Integrationsamt und/oder die örtliche Fürsorgestelle besucht Sie gegebenenfalls im Betrieb. Das Integrationsamt entscheidet über den Antrag. Die Höhe und Form der Förderung wird individuell festgelegt.

Die Bindungsfrist bei geförderten Arbeitsplätzen variiert je nach Lage des Einzelfalls und der Förderhöhe zwischen 1 und 10 Jahren. Scheidet der schwerbehinderte Mensch während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der geförderte Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Quelle:
§ 15 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- Behinderungsbedingte Kosten

Neben den allgemeinen Investitionskosten für einen neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz können auch Kosten entstehen, die durch die Behinderung des Mitarbeiters bedingt sind. Auch für diese Kosten können Zuschüsse und Darlehen beantragt werden.

Was kann übernommen werden?

Kosten für Hilfsmittel werden dann übernommen, wenn dieses Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Arbeitsplatz oder für eine ganz spezielle Form der Berufsausübung/Berufsausbildung erforderlich ist.

Wie muss der Antrag aussehen?

Der behinderte Arbeitnehmer stellt einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (Reha-Antrag) bei der Agentur für Arbeit.

Was wird zusätzlich zum Antrag benötigt?

Eine Kopie des Arbeitsvertrages und wenn möglich Kostenvoranschläge für das notwendige Hilfsmittel müssen dem Antrag beigelegt werden.

Wie geht es weiter?

Häufig wird ein ärztliches Gutachten zur Beurteilung der Notwendigkeit des Hilfsmittels benötigt. Diese Begutachtung erfolgt durch den Fachdienst der Agentur. Ist bei Antragstellung noch nicht sicher, welches Hilfsmittel genau benötigt wird, dann klärt die technische Beratung der Agentur für Arbeit vor Ort zusammen mit dem Antragsteller und dem Arbeitgeber den Bedarf.

Liegen bereits Kostenvoranschläge vor, prüft die technische Beratung, ob es sich um das optimale Hilfsmittel handelt.

Quelle:

§§ 19, 112 ff. Sozialgesetzbuch III

§ 49 Sozialgesetzbuch IX

Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze

Für die behinderungsgerechte Ausstattung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen, aber auch für Schulungen im Gebrauch neuer Techniken für schwerbehinderte Beschäftigte können Arbeitgeber Fördermittel bekommen.

Wo und wie wird die behinderungsgerechte Ausstattung beantragt?

Die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes beantragt der Arbeitgeber formlos bei den örtlichen Fürsorgestellen/beim Integrationsamt oder einem Reha-Träger.

Wer prüft den Antrag?

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen: Vorrangig fördert der zuständige Reha-Träger (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) die Ausstattung bestehender Arbeitsplätze und nachrangig das Integrationsamt. Deshalb prüft die örtliche Fürsorgestelle/das Integrationsamt den Antrag und leitet ihn an die zuständige Stelle weiter.

Bei einer Förderung der Arbeitsplatzausstattung

- durch das Integrationsamt kann der Arbeitgeber einen Zuschuss oder ein zinsloses Darlehen bekommen.
- durch den zuständigen Reha-Träger kann der Arbeitgeber einen Zuschuss für die jeweilige Ausstattung erhalten. Die Höhe wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Ein vom Integrationsamt (nach § 26 SchwbAV) geförderter Arbeitsplatz muss für einen festgelegten Zeitraum schwerbehinderten Beschäftigten vorbehalten bleiben. Scheidet die Person während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt bleiben?

Die Agentur für Arbeit gewährt die erforderlichen Arbeitshilfen nach Möglichkeit direkt den behinderten Menschen, so dass bei einem Arbeitsplatzwechsel diese mitgenommen werden können. Wurden die Leistungen dem Arbeitgeber gewährt, verbleiben diese bei einem Ausscheiden der schwerbehinderten Menschen im Betrieb. Eine Nachbesetzung der Stelle ist nicht zwingend; eine Rücknahme oder ein Rückbau der Ausstattung durch die Agentur für Arbeit erfolgt aber nicht.

Quelle:

§ 46 Sozialgesetzbuch III

§§ 49 und 50 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IX

§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Arbeitsassistentenz

Stellen Sie sich vor, Sie haben in Ihrem Betrieb einen Menschen mit Sehbehinderung. Dieser schwerbehinderte Mensch arbeitet zu Ihrer vollsten Zufriedenheit. Nur beim Lesen technischer Dokumentationen gibt es Probleme. In diesem Falle kann man regelmäßig und dauerhaft eine Vorlesehilfe als Assistenz bekommen, die die wichtigsten Dokumente vorliest.

Was ist eine Arbeitsassistentenz?

Die Arbeitsassistentenz ist eine Unterstützung am Arbeitsplatz, die regelmäßig und dauerhaft benötigt wird. Typisch sind z.B. Vorlesende für Menschen mit Sehbehinderung.

Für welche Beschäftigungsverhältnisse kann eine Arbeitsassistentenz in erster Linie beantragt werden?

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Std./ Woche
- Befristete Beschäftigung mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen
- Ausbildung

Wer beantragt die Arbeitsassistentenz?

Die Arbeitsassistentenz kann vom Arbeitgeber oder von dem schwerbehinderten Beschäftigten beantragt werden.

Wo und wie wird die Arbeitsassistentenz beantragt?

Die Arbeitsassistentenz wird beim Integrationsamt beantragt. Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kostenvoranschläge für die Assistenz

Quelle:

§§ 49 und 185 Sozialgesetzbuch IX

Arbeitsassistenz

Was passiert weiter?

Es kann verschiedene Kostenträger für die Arbeitsassistenz geben. Das Integrationsamt prüft, welcher Kostenträger in Frage kommt und leitet den Antrag entsprechend weiter. Der dann zuständige Reha-Träger entscheidet über Höhe und Dauer.

Wer stellt die Arbeitsassistenz ein?

Der betroffene Beschäftigte kann selbst einen Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft schließen oder beauftragt ein Dienstleistungsunternehmen mit den Assistenzleistungen.

Wie hoch ist der Förderungsbetrag bei der Arbeitsassistenz?

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Unterstützungsbedarf des schwerbehinderten Menschen. Sie soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einkommen des schwerbehinderten Menschen stehen und darf daher im Regelfall 50% vom Arbeitgeberbrutto nicht überschreiten.

Arbeitet die Arbeitsassistenz richtig im Betrieb mit?

Die reguläre Arbeitsleistung wird natürlich von den schwerbehinderten Beschäftigten verrichtet. Die Arbeitsassistenz soll bestimmte Hilfstätigkeiten verrichten, die es den schwerbehinderten Menschen ermöglicht, ihre Arbeitsleistung zu erbringen.

Kann die Arbeitsassistenz ohne Zustimmung des Arbeitgebers in den Betrieb kommen?

Der Arbeitgeber entscheidet, wer in seinem Betrieb als Arbeitsassistenz arbeiten darf. Er gibt seine schriftliche Zustimmung zur Arbeitsassistenz.

Quelle:

§§ 49 und 185 Sozialgesetzbuch IX

§ 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Unterstützte Beschäftigung

Unterstützte Beschäftigung ist eine Fördermöglichkeit, die für Menschen mit Behinderung mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ermöglichen soll.

Was ist Unterstützte Beschäftigung?

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Für wen ist die Unterstützte Beschäftigung geeignet?

Sie richtet sich sowohl an jugendliche Schulabgänger sowie an erwachsene Menschen mit Behinderungen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre und bei denen durch diese Qualifizierung eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt in Aussicht steht.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Die Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Phase I) werden vom zuständigen Reha-Träger (i.d.R. der Agentur für Arbeit) im Rahmen einer Maßnahme gefördert. Wenn nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande kommt und eine fortgesetzte Unterstützung zur Stabilisierung und Sicherung erforderlich ist, haben schwerbehinderte Beschäftigte Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Berufsbegleitung durch das Integrationsamt (sog. Phase II der Unterstützten Beschäftigung). Daneben stehen bei Bedarf auch die übrigen Leistungen des Integrationsamtes (z.B. bei außergewöhnlichen Belastungen) zur Verfügung.

Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung beantragt der Mensch mit Behinderung selbst.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung der Phase I wird durch den zuständigen Reha-Träger (i.d.R. die Agentur für Arbeit) genehmigt und finanziert. Die Berufsbegleitung (Phase II) wird beim Integrationsamt beantragt.

Quelle:

§ 55 Sozialgesetzbuch IX

Gebärdensprachdolmetschende

Die regelmäßige und dauerhafte Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschenden zur Verbesserung der Kommunikation im Betrieb ist eine besondere Hilfe für gehörlose Beschäftigte. Doch auch zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses kann der gezielte Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschenden sinnvoll und notwendig sein.

Für welche Zwecke werden Dolmetschende beauftragt?

Gebärdensprachdolmetschende werden vor allem dann gebraucht, wenn es um bedeutende und formal wichtige Inhalte im Betrieb geht.

Wer bestellt den Dolmetschenden?

Gebärdensprachdolmetschende können durch die gehörlose Person (Förderung Agentur für Arbeit) oder den Arbeitgeber (Förderung Integrationsamt) bestellt werden.

Wer bezahlt den Dolmetschenden?

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen. Der Arbeitgeber stellt vor dem geplanten Dolmetschereinsatz einen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Träger der beruflichen Rehabilitation (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) oder der örtlichen Fürsorge/ beim Integrationsamt. Reha-Träger oder örtliche Fürsorgestelle/ Integrationsamt prüfen den Antrag und leiten ihn, sofern keine eigene Zuständigkeit gegeben ist, an die zuständige Stelle weiter.

Wo kann man Dolmetschende bestellen?

In Schleswig-Holstein gibt es neben freiberuflich tätigen Dolmetschenden auch eine Dolmetscherlandeszentrale beim Gehörlosen-Verband SH in Kiel:

Tel.: 0431-64561

Fax: 0431-688852

Skype (Gebärdensprache): Dolmetschervermittlung Schleswig-Holstein

E-Mail: dolmetschen@gv-sh.de

FaceTime (Gebärdensprache): dolmetschen@gv-sh.de.

Was muss bei der Bestellung von Dolmetschenden beachtet werden?

Dolmetscherbestellungen sollten immer möglichst rechtzeitig erfolgen. Dabei sollte der Dolmetschende das Folgende wissen:

- Ort und Zeit des Einsatzes
- Thema des Einsatzes
- Dolmetschende Person männlich, weiblich oder divers?
- Handy- oder Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse der gehörlosen Person.

Quelle:

§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

§ 49 Sozialgesetzbuch IX

Fortbildung und Schulungen

Das Berufsleben ist durch regelmäßige Neuentwicklungen von Maschinen, Systemen und Arbeitsverfahren gekennzeichnet. Ein lebenslanges Lernen der Beschäftigten ist daher gefordert. Schwerbehinderte Beschäftigte sollen dabei durch eine entsprechende Förderung unterstützt werden.

Für welche Schulungen und Fortbildungen gibt es eine Förderung?

Gefördert werden Fortbildungen und Schulungen von schwerbehinderten Menschen, wenn sie

- dem Erhalt und der Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse,
- der Anpassung an die technische Entwicklung
- ihrem beruflichen Aufstieg dienen.

Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung für Fortbildung beantragt der schwerbehinderte Mensch selbst.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung wird beim Integrationsamt beantragt. Folgende Unterlagen sind notwendig:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheids
- Kopie des Feststellungsbescheids
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Unterlagen über die Fortbildung
- Kostenvoranschlag

Bestätigung des Arbeitgebers, dass die geplante Fortbildung notwendig ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden vor allem die behinderungsbedingten Mehrkosten für schwerbehinderte Beschäftigte. So können beispielsweise an einer Fortbildung teilnehmende gehörlose Menschen die Kosten für Gebärdensprachdolmetschende gefördert bekommen.

Eine volle Kostenübernahme kann für die Maßnahmen erfolgen, die von den Integrationsämtern als förderfähig anerkannt sind.

Quelle:

§ 24 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen

In besonderen Fällen kann dem Arbeitgeber ein finanzieller Aufwand entstehen, weil schwerbehindert Beschäftigte eine besondere Betreuung brauchen oder eine deutlich verminderte Leistungsfähigkeit besitzen. In beiden Fällen können Zuschüsse beantragt werden.

Was bedeutet besonderer Betreuungsaufwand?

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass schwerbehinderte Beschäftigte durch Kollegen oder durch externe Betreuende am Arbeitsplatz persönlich unterstützt werden müssen. Dadurch entsteht ein besonderer Betreuungsaufwand.

Was bedeutet Minderleistung?

Eine Minderleistung liegt dann vor, wenn schwerbehinderte Beschäftigte trotz optimaler Arbeitsplatzausstattung und sonstiger Hilfen auf Grund der Behinderung, regelmäßig deutlich hinter den Arbeitsleistungen der anderen Mitarbeitenden zurückbleiben.

Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Ein besonderer Betreuungsaufwand und/oder eine Minderleistung werden als außergewöhnliche Belastungen für den Arbeitgeber gewertet. Hierfür kann der Arbeitgeber zunächst formlos eine Förderung beim Integrationsamt beantragen.

Wie geht es weiter?

Die örtliche Fürsorgestelle und/oder der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes besichtigen den Arbeitsplatz. Das Integrationsamt stellt dem Arbeitgeber das entsprechende Antragsformular zu und bearbeitet den Vorgang nach erneutem Eingang.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung und ihre Dauer in Fällen der außerordentlichen Belastungen sind individuell festzulegen. Sie richtet sich nach einer Reihe von Faktoren, die im Einzelfall zu beachten sind. Grundvoraussetzung ist, dass das gezahlte Entgelt tariflich oder ortsüblich ist und ein vertretbares Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt in Bezug auf die vorhandene Erwerbsfähigkeit besteht.

D.h., die erbrachte Arbeitsleistung muss mindestens 50% der dem Arbeitsentgelt zugrundeliegenden Arbeitsleistung entsprechen. Insgesamt soll die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (also Minderleistung plus besonderer Betreuungsaufwand) 50% des Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen nicht überschreiten.

Quelle:

§ 185 Sozialgesetzbuch IX

§ 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen, d.h. Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr haben, erhalten zusätzlichen Urlaub.

Im Folgenden bekommen Sie einige zusätzliche Informationen zu diesem Thema.

Wer bekommt Zusatzurlaub?

Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Tagen. Die Urlaubstage treten zu dem Grundurlaub hinzu, der den Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht.

Haben Gleichgestellte auch Zusatzurlaub?

Nein. Gleichgestellte sind von der Zusatzurlaubsregelung ausgeschlossen.

Wie verteilt sich der Zusatzurlaub?

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Beschäftigten auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Wird z.B. an 4 Tagen in der Woche gearbeitet, stehen auch nur 4 Tage Zusatzurlaub zu. Verteilt sich die Wochenarbeitszeit auf 6 Tage, beträgt der Zusatzurlaub ebenfalls 6 Tage. Die Urlaubsdauer ist aber immer auf eine Arbeitswoche begrenzt.

Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung nicht das ganze Jahr vorliegt?

Wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nicht für das ganze Kalenderjahr vorliegt, dann hat der schwerbehinderte Beschäftigte für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs.

Entstehen bei dieser Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, so werden sie auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Quelle:

§ 208 Sozialgesetzbuch IX

§ 151 Sozialgesetzbuch IX

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt wird?

Es kann vorkommen, dass längere Zeit für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gebraucht und diese erst rückwirkend festgestellt wird. In einem solchen Fall haben schwerbehinderte Beschäftigte auch rückwirkend Anspruch auf Zusatzurlaub. Höchstens allerdings für das letzte abgelaufene Jahr.

Was muss der Arbeitnehmende in einem solchen Falle tun?

Beschäftigte, die einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft gestellt haben, den Bescheid aber noch nicht bekommen haben, müssen gegenüber dem Arbeitgeber den Anspruch auf Zusatzurlaub geltend machen, d.h. möglichst schriftlich darauf hinweisen, dass ihnen später als anerkannte schwerbehinderte Beschäftigte der Zusatzurlaub zu gewähren ist.

Was passiert, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft aberkannt wird?

Es kommt nicht selten vor, dass eine Schwerbehinderteneigenschaft nach einer gewissen Zeit aberkannt wird. Dann hat ein vormals schwerbehinderter Beschäftigter Anspruch auf Zusatzurlaub bis zum 3. Kalendermonat nach Wirksamwerden des Bescheides, mit dem die Schwerbehinderteneigenschaft aufgehoben worden ist.

Quelle:

§§ 199 und 208 Sozialgesetzbuch IX

Kündigungsschutzverfahren bei schwerbehinderten Menschen

Oft wird behauptet, schwerbehinderten Menschen könne nicht gekündigt werden. Diese Aussage ist natürlich falsch. Richtig ist, dass die Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen einer Zustimmung durch die örtliche Fürsorgestelle bedarf. In der folgenden Übersicht sehen Sie, wie ein Kündigungsschutzverfahren bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten ablaufen muss.

Was will der Arbeitgeber?	Der Arbeitgeber beabsichtigt eine • Änderungskündigung • ordentliche Kündigung oder • außerordentliche Kündigung.
Wen muss der Arbeitgeber informieren?	Der Arbeitgeber muss • die Schwerbehindertenvertretung und • den Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung unverzüglich und umfassend informieren.
Was muss der Arbeitgeber beantragen?	Der Arbeitgeber muss bei der örtlichen Fürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung schriftlich oder in elektronischer Form beantragen.
Was macht die örtliche Fürsorgestelle?	Zur konkreten Ermittlung des Sachverhaltes befragt die örtliche Fürsorgestelle den schwerbehinderten Beschäftigten, die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung und den Arbeitgeber. Im Dialog mit allen Beteiligten wird versucht, eine Klärung und Einigung zu erzielen.
Wer kann zusätzlich eingeschaltet werden?	Die örtliche Fürsorgestelle kann zusätzlich einen technischen Beratungsdienst, das Integrationsamt, den Betriebsarzt, das Gesundheitsamt oder einen Integrationsfachdienst zu Rate ziehen.
Wer entscheidet?	Die örtliche Fürsorgestelle stimmt der Kündigung zu bzw. lehnt sie ab.
Was ist danach noch zu beachten?	Der Arbeitgeber muss bei einer ordentlichen Kündigung und einer ordentlichen Änderungskündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zustimmung kündigen. Bei einer außerordentlichen Kündigung muss der Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntgabe der Zustimmung kündigen.

Quelle:

§§ 168 bis 175 Sozialgesetzbuch IX

Kündigungsschutzverfahren bei schwerbehinderten Menschen

Was können Sie als Arbeitgeber tun, wenn die örtliche Fürsorgestelle der Kündigung nicht zustimmt?

Bei Nichtzustimmung können Sie als Arbeitgeber Widerspruch einlegen.

Was können Sie als Arbeitnehmende tun, wenn die örtliche Fürsorgestelle der Kündigung zustimmt?

Bei Zustimmung durch die örtliche Fürsorgestelle können Sie als schwerbehinderter Mensch Widerspruch einlegen.

Wo legen Sie Widerspruch ein?

Sie legen den Widerspruch bei der örtlichen Fürsorgestelle oder beim Integrationsamt im Sozialministerium ein.

Welche Frist müssen Sie einhalten?

Sie müssen den Widerspruch innerhalb eines Monats einlegen.

Wie geht es dann weiter?

Unter Anhörung von Arbeitgeber und Beschäftigten entscheidet der beim Integrationsamt gebildete Widerspruchsausschuss über den Widerspruch.

Was können Sie tun, wenn Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird?

Wenn der Widerspruchsausschuss Ihren Widerspruch zurückweist, dann können Sie beim Verwaltungsgericht dagegen klagen.

Wann müssen Sie keine Zustimmung der örtlichen Fürsorgestelle beantragen?

Sie müssen **keine** Zustimmung zur Kündigung bei der Fürsorgestelle beantragen, wenn:

- der schwerbehinderte Mensch noch in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung ist
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einvernehmlich ist (Aufhebungsvertrag)
- ein befristeter Arbeitsvertrag ausläuft
- der schwerbehinderte Beschäftigte selbst kündigt
- eine witterungsbedingte Kündigung ausgesprochen wird.

Quelle:

§§ 168 bis 175 Sozialgesetzbuch IX

Beschäftigungspflicht und Mehrfachanrechnung auf Pflichtarbeitsplätze

Bei der Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen kann, je nach Fallgestaltung, ein schwerbehinderter Mensch auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden.

Was ist eine Beschäftigungspflicht?

Bei Betrieben mit mehr als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen sieht der Gesetzgeber eine Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen vor.

Wieviele schwerbehinderte Menschen müssen beschäftigt werden?

Grundsätzlich mindestens 5% der Gesamtbeschäftigten. Bei durchschnittlich weniger als 40 oder weniger als 60 Beschäftigten müssen ein bzw. zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden.

Was sind Pflichtarbeitsplätze?

Basierend auf der Gesamtbeschäftigtenzahl und der prozentualen Beschäftigungspflicht ergibt sich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen, die mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden müssen.

Was ist eine Mehrfachanrechnung und wann kann sie erfolgen?

Für jeden schwerbehinderten Beschäftigten erfolgt eine Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz. Je nach Betroffenheit und Umständen des eingestellten schwerbehinderten Menschen kann aber auch eine Anrechnung auf bis zu 3 Pflichtarbeitsplätzen erfolgen. Bei Ausbildung eines schwerbehinderten Menschen erfolgt eine Anrechnung auf zwei Pflichtarbeitsplätze. Ab dem 01.01.2024 gibt es eine weitere Möglichkeit der Mehrfachanrechnung. Wenn ein schwerbehinderter Mensch eingestellt wird, der unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, kann dann in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtplätze angerechnet werden.

Von wem und wo wird die Mehrfachanrechnung beantragt?

Die Mehrfachanrechnung wird in der jeweiligen Agentur für Arbeit beantragt. Den Antrag kann der Arbeitgeber stellen oder dieser wird im Rahmen des Vermittlungsprozesses seitens der Vermittlungsfachkraft der Arbeitsagentur initiiert.

Wie lange erfolgt die Mehrfachanrechnung?

Die Mehrfachanrechnung kann je nach Einzelfall bis zum Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen bestehen bleiben. Sie kann aber auch befristet werden und ggf. bei Veränderung der Situation der schwerbehinderten Beschäftigten auch wieder entfallen.

Quelle:

§§ 154, 155, 158 und 159 SGB IX

Die Aufgaben der Agentur für Arbeit

Wenn es um schwerbehinderte Menschen im Betrieb geht, dann sind es vor allem die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste, mit denen Sie und Ihre schwerbehinderten Arbeitskräfte vorrangig zu tun haben. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Aufgaben dieser Institutionen in Kurzform vor.

Welche Aufgaben hat die Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren.

Zu dieser Aufgabe gehören:

- Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung von schwerbehinderten Menschen
- Beratung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Was hat die Agentur für Arbeit mit der Gleichstellung zu tun?

Die Agentur für Arbeit entscheidet auf Antrag, ob ein Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 30, aber unter 50 den schwerbehinderten Menschen gleichzustellen ist.

Was ist der Technische Beratungsdienst?

Die Agentur für Arbeit beschäftigt technische Beratende mit entsprechender Ausbildung. Dieser Fachdienst steht den Vermittlungsfachkräften zur Verfügung, wenn sich Fragen zur behindertengerechten Ausgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen ergeben. Interessierte Arbeitgeber können sich von den erfahrenen Fachleuten für technische und arbeitswissenschaftliche Fragen beraten lassen. Auch lässt sich in vielen Fällen Arbeitslosigkeit durch Umorganisation oder den Einsatz von technischen Arbeitshilfen vermeiden. Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit hilft Ihnen gerne weiter.

Wie kann ich mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufnehmen?

Die für Sie und Ihre Region zuständige Agentur finden Sie auf der Seite 31.

Quelle:

§ 187 Sozialgesetzbuch IX

Die Aufgaben der Jobcenter

Das SGB II bietet zahlreiche Möglichkeiten, Beschäftigte mit Behinderung bei der Eingliederung in Beschäftigung besonders zu unterstützen, denn die Leistungen sind so auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Welche Aufgaben haben die Jobcenter im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?

Die Jobcenter haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren.

Zu dieser Aufgabe gehören:

- Beratung und Arbeitsvermittlung bei schwerbehinderten Menschen
- Die Beratung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB II?

Bei einem Erstkontakt wird immer zunächst geklärt, ob ein Rehabilitationsbedarf vorliegt und somit der zuständige Rehabilitationsträger einzuschalten ist. Liegt kein Rehabilitationsbedarf vor, werden benötigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben direkt durch die Jobcenter erbracht.

Wie kann ich mit dem Jobcenter Kontakt aufnehmen?

Das für Sie und Ihre Region zuständige Jobcenter finden Sie auf der Seite 32 ff.

Die Aufgaben des Integrationsamtes

Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?

Das Integrationsamt in Schleswig-Holstein ist Ansprechpartner in allen Belangen von Menschen mit Schwerbehinderung im Berufsleben.

Unterstützt wird es dabei von den örtlichen Fürsorgestellen. Das Integrationsamt leistet u.a. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben, berät Arbeitgeber in Fragen der Beschäftigung von Schwerbehinderten und bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm zum Schwerbehindertenrecht für Schwerbehindertenvertretungen und andere betriebliche Interessengruppen, aber auch für die Arbeitgeberseite an. Das Integrationsamt ist dabei kein eigener Reha-Träger, sondern die Stelle, die eine Zuständigkeitsprüfung in konkreten Situationen vornimmt und nur dann selbst Leistungen übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist.

Was hat das Integrationsamt mit der Ausgleichsabgabe zu tun?

Das Integrationsamt erhebt die Ausgleichsabgabe und kann diese Mittel für die Unterstützung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben einsetzen (Beispiel: Minderleistungszuschuss sowie die weiteren, in dieser Broschüre genannten Leistungen des Integrationsamtes).

Was hat das Integrationsamt mit dem besonderen Kündigungsschutz zu tun?

Das Integrationsamt bearbeitet das Widerspruchverfahren, wenn ein Arbeitgeber oder ein schwerbehinderter Mensch Widerspruch gegen die Entscheidung der örtlichen Fürsorgestelle in einem Kündigungsschutzverfahren eingelegt hat.

Welche Möglichkeiten bietet das Integrationsamt sonst noch?

Das Integrationsamt unterhält, wie die Agentur für Arbeit, einen technischen Beratungsdienst. Dieser Beratungsdienst berät vor allem in Fragen der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen.

Mit der psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen als einer Form der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kann das Integrationsamt die Integrationsfachdienste beauftragen.

Wie kann ich mit dem Integrationsamt Kontakt aufnehmen?

Die Adresse des Integrationsamtes finden Sie auf Seite 30.

Quelle:

§ 185 Sozialgesetzbuch IX

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste

Neben der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt sind in Schleswig-Holstein die Integrationsfachdienste für die Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt tätig. Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes und der Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung).

Welche Aufgaben haben die Integrationsfachdienste?

Die Integrationsfachdienste – kurz IFD - sollen die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in das Erwerbsleben sichern.

Dabei decken sie drei Bereiche ab:

- Sicherung von schon bestehenden Beschäftigungsverhältnissen
- Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgeber
- Vermittlung von Arbeit

Der IFD steht als neutraler Berater bei allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Bei Problemen sucht der IFD gemeinsam mit den Beteiligten nach Ursachen und Lösungsmöglichkeiten. Finanziert werden die einzelnen Leistungen des IFD von den jeweils zuständigen Kostenträgern. Das Integrationsamt übernimmt die Kosten für die Sicherung von Arbeitsverhältnissen und die Beratung von Arbeitgebern. Werden die IFD für eine Vermittlung in Arbeit tätig, dann sind Kostenträger für den Einzelfall i.d.R. die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter.

Um wen kümmern sich die Integrationsfachdienste?

Die Integrationsfachdienste bieten Hilfen für schwerbehinderte Beschäftigte, Gleichgestellte und Rehabilitanden an.

Was machen die Integrationsfachdienste noch?

Die Integrationsfachdienste unterstützen Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf. Sie kümmern sich auch um Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen.

Wie kann man mit einem Integrationsfachdienst Kontakt aufnehmen?

Die Adressen der Integrationsfachdienste in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Seiten 35 und 36.

Quelle:

§§ 192 und 193 Sozialgesetzbuch IX

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind trägerunabhängige Beratungsstellen, die Arbeitgeber vor Ort bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und unterstützen.

Hierbei arbeiten Sie eng mit weiteren Akteuren wie z.B. den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern oder den Integrationsfachdiensten zusammen.

Welche Aufgaben haben die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber?

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber haben die Aufgabe, Firmen anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren.

Weitere Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:

Lotsenfunktion

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber stehen als trägerunabhängige Lotsen bei Fragen zur

- Ausbildung
- Einstellung
- Berufsbegleitung und der
- Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung.

Unterstützung und Begleitung

- Bei der Klärung von Zuständigkeiten einschließlich Fördermöglichkeiten
- Unterstützung bei der Antragstellung bei den zuständigen Leistungsträgern

Beratungsleistungen in Betrieben

- Klärung von Rahmenbedingungen und betrieblicher Bedarfe zur Beschäftigung und Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen
- Ermittlung von Beschäftigungspotenzialen für schwerbehinderte Menschen

Weitere Informationen finden sich unter www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/teilhabe/EAA.html

Die Kontaktdaten der Beratenden finden Sie auf Seite 38.

Wo und wie erreiche ich die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber?

Quelle:

§ 185a Sozialgesetzbuch IX

Schulungsprogramm Integrationsamt

Das Integrationsamt bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm zu den Themen Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung und zum Schwerbehindertenrecht an. Die Seminare vermitteln praxisnahe Informationen, die Sie als Arbeitgeber im Zusammenwirken mit den betrieblichen Interessenvertretungen für die Belange schwerbehinderter Menschen benötigen. Je umfangreicher und besser Sie als Arbeitgeber informiert sind, desto mehr profitiert auch Ihr Betrieb davon.

Wer kann sich schulen lassen?

Personalverantwortliche, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretungen (SBV), Betriebs- und Personalräte.

Zu welchen Themen wird geschult?

Das Programm bietet ein breites Spektrum an Themen, z.B.:

Kommunikation

- Vermitteln bei Konflikten
- Mobbing

Recht / Sozialgesetzbuch IX

- Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen
- Schaffung, Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung
- Schwerbehindertenrecht
- Arbeitsrecht
- Kündigungsschutz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Umgang mit Gesetzestexten

Nicht sichtbare Behinderungen

- seelische/psychische Erkrankungen und Burnout
- Schwerhörigkeit/ Gehörlosigkeit
- Sehbehinderung
- Abhängigkeitserkrankungen

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten trägt der Arbeitgeber. Organisationskosten, Raumkosten und Kosten für die Referenten trägt das Integrationsamt.

Welche Kosten entstehen?

Wo kann ich mich anmelden?

Die Seminare des Integrationsamtes werden von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH organisiert.

Anmelde- und Kontaktdaten finden Sie auf Seite 38.

Quelle:

§ 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Adressen in Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2023)

Auf den folgenden Seiten finden Sie Adressen von Institutionen, bei denen Sie Informationen zum Thema schwerbehinderte Menschen im Betrieb erhalten können.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Integrationsamt -

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Tel: 0431- 988-0
Fax: 0431- 988-3634

E-Mail: post.ina@sozmi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de/integrationsamt

Broschürenversand:
Tel: 0431- 988-5613

Adressen in Schleswig-Holstein: Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit

Tel: 0800-4 5555 00* (Beschäftigte)

Tel: 0800-4 5555 20* (Arbeitgeber)

*aus dem Festnetz und Mobilfunknetz gebührenfrei

Agentur für Arbeit Bad Oldesloe

Berliner Ring 8-10

23843 Bad Oldesloe

E-Mail:

badoldesloe@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Bad

Oldesloe 23841 Bad Oldesloe

Agentur für Arbeit Elmshorn

Bauerweg 23

25335 Elmshorn

E-Mail:

elmshorn@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Elmshorn

25320 Elmshorn

Agentur für Arbeit Flensburg

Waldstr. 2

24939 Flensburg

E-Mail:

flensburg@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Flensburg

24901 Flensburg

Agentur für Arbeit Heide

Rungholtstr. 1

25746 Heide

E-Mail: heide@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Heide

25744 Heide

Agentur für Arbeit Kiel

Adolf-Westphal-Str. 2

24143 Kiel

E-Mail: kiel@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Kiel

24131 Kiel

Agentur für Arbeit Lübeck

Hans-Böckler-Str. 1

23560 Lübeck

E-Mail: luebeck@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Lübeck

23541 Lübeck

Agentur für Arbeit Neumünster

Wittorfer Straße 22–26

24534 Neumünster

E-Mail: neumuenster@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Neumünster

24530 Neumünster

Adressen in Schleswig-Holstein: Jobcenter

Jobcenter Dithmarschen

Rungholtstr. 1
25746 Heide
Tel: 0481-98-980
E-Mail: jobcenter-Dithmarschen@jobcenter-ge.de

Jobcenter Flensburg

Waldstr. 2
24939 Flensburg
Tel: 0461-819-700
E-Mail: Jobcenter-Flensburg@jobcenter-ge.de

Jobcenter Herzogtum Lauenburg

Alt-Möllner Str. 2
23879 Mölln
Tel: 04542-855-170
E-Mail: Jobcenter-Herzogtum-Lauenburg.moelln@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kiel

Adolf-Westphal-Str. 2
24143 Kiel
Tel: 0431-709-1525
E-Mail: Jobcenter-Kiel@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Nordfriesland

Marktstr. 6
25813 Husum
Tel: 04841-67-0
E-Mail: info@nordfriesland.de

Jobcenter Kreis Pinneberg

Adenauerdamm 1
25337 Elmshorn
Tel: 04121-57800-234
E-Mail: Jobcenter-KPi@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Plön

Behler Weg 23
24306 Plön
Tel: 04522-7646-0
E-Mail: Jobcenter-Kreis-Ploen@jobcenter-ge.de

Jobcenter Stormarn

Berliner Ring 8-10
23843 Bad Oldesloe
Tel: 04531-88750
E-Mail: Jobcenter-Stormarn.BadOldesloe@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

Arsenalstr. 18-22
24768 Rendsburg
Tel: 04331-43850
E-Mail: Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Schleswig-Flensburg

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Tel: 04621-87-0
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Jobcenter Kreis Segeberg

Birkenring 16a
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551-9083-0
E-Mail: Jobcenter-Segeberg@jobcenter-ge.de

Jobcenter Lübeck

Hans-Böckler-Str. 1
23560 Lübeck
Tel: 0451-588-633
E-Mail: Jobcenter-Luebeck@jobcenter-ge.de

Jobcenter Neumünster

Friedrichstr. 7-19
24534 Neumünster
Tel: 04321-55860
E-Mail: Jobcenter-Neumuenster@jobcenter-ge.de

Jobcenter Ostholstein

Janusstraße 5
23701 Eutin
Tel: 04521-7965-5
E-Mail: Jobcenter-Ostholstein@jobcenter-ge.de

Jobcenter Steinburg

Otto-F.-Alsen-Str. 1a
25524 Itzehoe
Tel: 04821-60472-0
E-Mail: Jobcenter-Steinburg@jobcenter-ge.de

Adressen in Schleswig-Holstein: Örtliche Fürsorgestellen (Kreisfreie Städte)

Stadt Flensburg

Fachbereich Soziales und Gesundheit
-Fürsorgestelle -
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461-85(0)-1063
Fax: 0461-85 751063

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Familie und Soziales
Fürsorgestelle nach dem
Schwerbehindertenrecht
Stephan-Heinzel-Str. 2
24116 Kiel
Tel.: 0431-901(0)-3350
Tel.: 0431-901(0)-3367
Fax: 0431-901-74-3350/-3367

Hansestadt Lübeck

Fachbereich Wirtschaft u. Soziales Soziale
Sicherung
-Fürsorgestelle-
Kronsfordter Allee 2–6
23560 Lübeck
Tel.: 0451-122(0)-4505
Tel.: 0451-122(0)-4420
Tel.: 0451-122(0)-4431
Fax: 0451-122 4598

Stadt Neumünster

Fachbereich III: Soziale Hilfen
-Fürsorgestelle-
Großflecken 59
24534 Neumünster
Tel.: 04321-942(0)-2549
Tel.: 04321-942(0)-2517
Fax: 04321-942 2525

Adressen in Schleswig-Holstein: Örtliche Fürsorgestellen (Landkreise)

Kreis Dithmarschen

Fachdienst Eingliederungshilfe
Fürsorgestelle
Stettiner Straße 30
25746 Heide
Tel.: 0481-97(0)-1207
Fax: 0481-97 221207

Kreis Schleswig-Flensburg

Besondere soziale Leistungen
Fürsorgestelle
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
Tel.: 04621-87(0)-425
Fax: 04621-87 344

Kreis Herzogtum Lauenburg

FD Soziale Leistungen
Fürsorgestelle für Kriegssopfer und
Schwerbehinderte
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541-888(0)-349
Fax: 04541-888(0)-306

Kreis Nordfriesland

Fachdienst Soziales, Verwaltung und sonstige
Soziale Hilfen
Fürsorgestelle für Behinderte
Marktstr. 6
25813 Husum
Tel.: 04841-67547
Fax: 04841-67891547

Kreis Ostholstein

Fachdienst Soziale Hilfen
Fürsorgestelle
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Tel.: 04521-788(0)-505
Fax: 04521-788 96505
Tel.: 04521-788(0)-489
Fax: 04521-788 96489

Kreis Pinneberg

Fachdienst Soziales
Fürsorgestelle für
Schwerbehinderte Kurt-Wagener-
Str. 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502(0)-3475
Fax: 04121-4502 93475

Kreis Plön

Amt für Soziales
Fürsorgestelle für schwerbehinderte
Menschen
Hamburger Straße 17–18
24306 Plön
Tel.: 04522-743(0)-586
Tel.: 04522-743 (0)-483
Fax: 04522-743 95-586/-483

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Soziale Sicherung
Fürsorgestelle für Kriegssopfer und Behinderte
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-202(0)-662
Tel.: 04331-202-436
Tel.: 04331-202-1267
Fax: 04331-202 447

Kreis Segeberg

Fachdienst Soziale Sicherung
Fürsorgestelle
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-951(0)-668
Tel.: 04551-951(0)-378
Fax: 04551-951 99849

Kreis Steinburg

- Kreissozialamt - örtliche
Fürsorgestelle Karlstr. 3
25524 Itzehoe
Aufgabenerledigung durch den Kreis Dithmarschen

Kreis Stormarn

Fachdienst Sonstige soziale Leistungen
-Fürsorgestelle-
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531-160(0)-1430
Fax: 04531-160 771430

Adressen in Schleswig-Holstein: Integrationsfachdienste (Kreisfreie Städte)

Flensburg

Westerallee 137
24941 Flensburg
Tel: 0461-146143-0
Fax: 0461-146143-36
E-Mail: info@bib-flensburg.de

Kiel

Raiffeisenstr. 1
24103 Kiel

Ab 01.11.2023
Sophienblatt 100
24114 Kiel

Tel: 0431-51262
Fax: 0431556574
E-Mail: info@ifd-kiel.de

Lübeck

Fünfhausen 1
23552 Lübeck
Tel: 0451-707570
Fax: 0451-7075729
E-Mail: info@ifd-integra.de

Neumünster

Wrangelstr. 12
24539 Neumünster
Tel: 04321-8525290
Fax: 04321-8525295
E-Mail: ifd@brueckeggmbH.de

Adressen in Schleswig-Holstein: Integrationsfachdienste (Landkreise)

Kreis Dithmarschen

Süderstr. 10
25746 Heide
Tel: 0481-42152942
Fax: 0481-42152945
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Ostholstein

Bahnhofstr. 1
23701 Eutin
Tel: 04521-7967215-216
Fax: 04521-7967217
E-Mail: info@ifa-integra.de
Schuhstr. 61
23758 Oldenburg
Tel: 04361-626568
Fax: 04361-626956
E-Mail: info@ifd-integra.de

Kreis Herzogtum-Lauenburg

Grabauer Str. 27a 21493
Schwarzenbek
Tel: 04151-8934-0
Fax: 04151-893422
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Pinneberg

Flamweg 42 a
25335 Elmshorn
Tel: 04121-4756150
Fax: 04121-4756160
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Nordfriesland

Am Binnenhafen 60
25813 Husum
Tel: 04841-81241
Fax: 04841-871508
E-Mail: info@ifd-husum.de
Schmiedestr. 11 (NIC-Gebäude)
25899 Niebüll
Tel: 04661-902404
Fax: 04661-902406
E-Mail: info@ifd-niebuell.de

Kreis Plön

Markt 4
24211 Preetz
Tel: 04342-309080
Fax: 04342-3090861
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Adressen in Schleswig-Holstein: Integrationsfachdienste (Landkreise)

Kreis Rendsburg-

Eckernförde An den

Reesenbetten 13 24782

Büdelsdorf

Tel: 04331-132310

Fax: 04331-132315

E-Mail: daniel.grade@bruecke.org

Kreis Steinburg

Wilhelm-Biel-Str. 5

25524 Itzehoe

Tel: 04821-6791-0

Fax: 04821-679130

E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Stadtweg 45

24837 Schleswig

Tel: 04621-9637-0

Fax: 04621-9637-12

E-Mail: info@integrationsfachdienst-sl-fl.de

Kreis Stormarn

Große Str. 28-30

22926 Ahrensburg

Tel: 04102-211521

Fax: 04102-211520

E-Mail: info@ifd-stormarn.de

Reeperbahn 4

24376 Kappeln

Tel: 04642-922683

Fax: 04642-923935

E-Mail: info@integrationsfachdienst-sl-fl.de

Kreis Segeberg

Glashütter Damm 50

22850 Norderstedt

Tel: 040-5555800

Fax: 040-55558020

E-Mail: info@ifd-segeberg.de

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

<u>Region</u>	<u>Zuständig für Arbeitgebende mit Betriebssitz</u>	<u>Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber</u>	<u>Ansprechperson</u>
Nord	• Stadt Flensburg • Kreis Schleswig-Flensburg • Kreis Nordfriesland • Kreis Dithmarschen	Integrationsfachdienst Flensburg und Nordfriesland BiB gGmbH Westerallee 137 24941 Flensburg	Dennis Staadt Tel. 0461 / 146143-31 Mobil 0175 / 5629467 staadt@ifd-flensburg-mail.de
Mitte	• Kreis Rendsburg-Eckernförde • Kreis Plön • Stadt Kiel • Stadt Neumünster	Integrationsfachdienst Rendsburg-Eckernförde Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. An den Reesenbetten 13 24782 Büdelsdorf	Susanne Schröder Tel. 04331 / 1323-51 Mobil 0173 / 5272519 susanne.schroeder@ifd-rendsbuerg-eckernfoerde.de
Süd-Ost	• Stadt Lübeck • Kreis Ostholstein • Kreis Herzogtum Lauenburg • Kreis Stormarn	Integrationsfachdienst Lübeck und Ostholstein integra gGmbH Fünfhausen 1 23552 Lübeck	Ellen Brasseler Tel. 0451 / 70757-288 Mobil 0162 / 1323241 e.brasseler@ifd-luebeck.de
Süd-West	• Kreis Pinneberg • Kreis Segeberg • Kreis Steinburg	Integrationsfachdienst Pinneberg Brücke Schleswig-Holstein gGmbH Flamweg 42 a 25335 Elmshorn	Sabine Lüders Tel. 04121 / 47561-58 Mobil 0151 / 12155561 sabine.lueders@ifd-pinneberg.de

Schulungsangebot Integrationsamt

Nutzen Sie für Ihre Anmeldung das Online-Buchungssystem: www.integrationsamt-kiel-seminare.de Fragen rund um die Seminarorganisation und das Anmeldeverfahren beantwortet:

Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH
Einsteinstraße 1
24118 Kiel

Tel.: 0431 80096-40

Fax: 0431/80096-56

E-Mail: integrationsamt-sh@faw.de